

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 46.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Beweis haben Efficacior. (3.) eam probatio
requiritur ab illo, qui vult probare id, quod
non est verisimile, text. in l. non est verisimile in
pr. D. Quod met. casu. Confer Everhard in Top.
Loc. 11. & Siehard. in Log. jurid. Loc. 18. reg. 1. n. 7.
¶ 10.

Beschied.

In Sachen N. N. Clägerin an einem N. N.
Beklagtem am andern Theil / Geben ic. diesen
Bescheid: Aus der Partheyen Vorbringen vnd
produciren Testament so viel zu befinden / daß
Beklagter durch Klägerin von des N. N. sel.
Erbsschafft billig ausgeschlossen wird.

Cas. 46.

Titius setzt seinen Sohn Sejum zum Erben
ein / vnd verbietet ihm sein Haß ausser dem Ge-
schlechte zu veralieniren. Dahero entsteht die
Frage: wenn Sejus der Sohn verstirbet / vnd
verlebt die Mutter als Erbin ab intestato, Ob
diejenigen / welche de familia testatoris seyn/
das Haß von des Seji Mutter revociren kön-
nen?

Die ex familia testatoris Klagen vnd begeh-
ren das Haß von der Mutter / Fundiro ihre
Intention in jure, welches wil / daß ein Ding / so
vordem Testatore außerhalb seines Geschlechtes
Ec. zuver-

zu verkaufen verboten / diejenigen / so aus solcher
familia wider sondern können per l. peto 71. §. fin.
ibi : sed si domus D. de legat. 2. l. sancimus 7. C. de
rebus alien. non alienānd.

Beklagte Mutter sage / ob sie schon eine Ex-
tranea were / so hette sie doch solch Haus in der
gemeinen Erbschaft bekommen / Derhalben be-
hiele sie selbiges billig / vnd achte sich der Ausans-
wortung nicht schuldig.

Nota.

Der Beklagten Vorbringen ist nicht fundirt,
sondern wird reprobirt per l. peto 71. §. fra-
tre ibi, vel extero berede insitum deceperit
& §. predium in fin. D. leg. 2. l. si quis 8. S.
ceterum C. de secund. nupt. l. Licius 90. S.
penult. D. de leg. 2. item l. ita quis 155. §. ea lege
D. de V. Obl.

Bescheid.

Auff Klage vnd gerhane Antwort N. N. Elä-
gere an einem N. N. Beklage am andern Theil/
Geben zu diesen Bescheid : Das Beklagte ihres
vorwendens vngewacht / Klägern das von ihrem
Sohne ererbten Haus abzutreten vnd einzureue-
men schuldig.

Cas. 47.

Ticius ein reicher Man vrschrieb vnd leß nach
sich drey Kinder vnd sein Weib Bertam, welche
Arm /